

GRUNDSTEUERREFORM 2025

Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer verfassungswidrig ist.

Die deswegen notwendig gewordene Neubewertung der Grundstücke ist für die Grundstückseigentümer, die eine Grundsteuererklärung abgegeben haben, größtenteils bereits erfolgt.

Bei denjenigen, die nicht abgegeben haben, wird das Finanzamt die Neubewertung schätzen oder hat dies bereits getan.

Wir hoffen, dass alle, die bereits Bescheide des Finanzamts erhalten haben, diese auch eingehend geprüft haben.



Foto: Tierra Mallorca

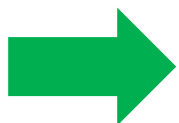
! **Denn:** Das Finanzamt hat die von Ihnen in den Grundsteuererklärungen angegebenen Daten „eins zu eins“ übernommen. Die Papiererklärungen wurden maschinell eingescannt. **Die Angaben der Bürgerinnen und Bürger wurden aber nicht auf Richtigkeit hin überprüft.**

Das kann zu großen Problemen führen, etwa, wenn ein Kreuzchen nicht oder an der falschen Stelle gemacht wurde oder eine eingetragene Zahl vom Scanner falsch erfasst wurde.



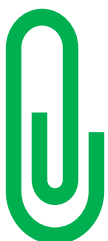
Die Gemeinde ist für die Richtigkeit der Bescheide des Finanzamts weder zuständig noch verantwortlich.

Die Gemeinde ist an diese Bescheide gebunden – sogar, wenn sie falsch sind!



Wenn Sie feststellen, dass Ihre Angaben falsch übernommen wurden oder sonst nicht stimmen können, **müssen** Sie sich an das Finanzamt wenden und dort ggf. einen Antrag auf Änderung stellen.

Bitte sehen Sie sich Ihre Bescheide des Finanzamtes genau an oder lassen jemanden „drüber schauen“, der sich mit der Thematik auskennt (z.B. Steuerberater oder Bekanntenkreis). Nur so können Sie unnötigen Ärger vermeiden.



Der Messbetrag, den Sie vom Finanzamt erhalten haben, ist nicht der Zahlbetrag! Der Messbetrag wird noch mit dem Hebesatz multipliziert.

Der neue Hebesatz für die Gemeinde Runding wurde in der Gemeinderats-sitzung am 14.11.2024 festgelegt und beträgt 230 v.H.

Das entspricht einem Faktor von 2,3. (Zahlbetrag = Messbetrag x Hebesatz)